

„Nacht“ in den Städten die Zeit, wenn die Häuser zugeschlossen sind, man verstehe darunter bei der Polizei 10 oder 11 Uhr. Da hat man eine Menge von Bestimmungen. Es kommt überhaupt auf die Verschiedenheit der Fälle an. Im Zweifelsfalle ist dasjenige das Beste, was die Staatsregierung vorgeschlagen und die erste Kammer genehmigt hat. Es wird darin dem Richter an die Hand gegeben, was man darunter verstanden hat, und die Discussion, welche darüber stattgefunden hat, wird abgekürzt werden. Es ist auch erwähnt worden, es wäre dies ein Fehler im Gesetze. Alle Gesetzgebungen Deutschlands sind also im Irrthume, weil keine einzige die Nachtzeit definiert hat. Diese Wohlthat ist unserm Vaterlande vorbehalten. Wir bringen eine schöne Definition über Nacht und Tag in unsere Gesetzgebung. Ich glaube, keine Gesetzgebung wird uns darum beneiden. Im Gegentheil, man wird sagen: in Sachsen ist man sehr vorsichtig gewesen, man hat sich diese Definition geschaffen, damit sich kein Zweifel erheben könne. Das wird man allgemein sagen. Wenn wir es hier für nöthig halten, eine Bestimmung hineinzubringen, was „Nacht“ ist, so könnte man noch hundert andere Bestimmungen hineinbringen. Man könnte es dahin bringen, daß die Erläuterungen sechsmal so stark werden, als das Criminalgesetzbuch. Ich kann mich damit nicht befreunden. Wir würden in den Fehler der alten königlichen und kursächsischen Gesetzgebung verfallen, Alles recht schön machen zu wollen, und uns in einer ewigen Casuistik zu ergehen.

Abg. Schmidt: Da ich aus so verehrtem Munde, an dem so viele gläubig hangen, eine so lebhaftere Bertheidigung der Ungewißheit und Unvollständigkeit der Gesetze, die Bertheidigung der richterlichen und Advocatenwillkühr vernommen habe, so halte ich es doppelt für meine Pflicht, dagegen zu sprechen. Es ist keine Kleinigkeit, noch viel weniger lächerliches und Spott verdienendes Bemühen, im Gesetze eine so feste Bestimmung zu treffen, daß eine Verschiedenheit in dessen Erklärung und im Rechtsprechen nicht ferner stattfinden kann. Wir dürfen uns nicht schämen, eine feste Bestimmung anzunehmen, wenn auch andre Gesetzgebungen eine solche nicht gegeben haben. Für nothwendig haben eine solche aber nicht allein die Staatsregierung, sondern auch die meisten Mitglieder der Kammer angesehen. Auch die Deputation selbst hat sich dafür ausgesprochen, daß eine Bestimmung deshalb geschehen solle, und es kann daher nur noch die Frage sein, wie sie am sichersten getroffen werden könne. Die Majorität der Deputation hat aber den Begriff „nächtliche Ruhe“ zu diesem Zwecke gewählt, während die Minorität den Begriff „nächtliche Dunkelheit“ annimmt. Beide Parteien haben einander vielfach widersprochen, und es hat sich ergeben, daß damit nicht auszukommen ist. Daher glaube ich, daß mein Vorschlag, der allerdings beiden Parteien einigermaßen entgegentritt, um einen festen Anhalt zu geben, nicht so verächtlich zu behandeln ist, als wir eben gehört haben. Wenn die Stunde nach Sonnenuntergang als Anfangspunkt, und der Aufgang der Sonne als Beendigungspunkt der Nachtzeit angenommen wird, so ist das überall zu bestimmen, schon

allein nach dem Kalender, und der Urtheilsverfasser braucht nicht mehr die Ausflüchte über „Nacht“ und „nächtliche Ruhe“ zu berücksichtigen, noch über diese wegen Begriffe zu zweifeln, er hat dann eine feste Regel, wornach er alle Diebstähle, welche während dieser Zeit begangen sind, mit der im Artikel 230 bestimmten Strafe zu belegen hat. Daß aber ein solcher Diebstahl, welcher in dieser Zeit begangen worden ist, eben so gut als der einige Stunden später begangene, eine gleich strenge Strafe verdient, folgt aus der Gleichheit der bei beiden vorhandenen Bedingungen und Umständen. Wir müssen darauf Rücksicht nehmen, daß das Eigenthum gesichert werde, und können doch wahrlich nicht hier gleichsam ex professo als Bertheidiger und Entschuldiger der nächtlichen Diebe auftreten. Mehrere Mitglieder der Kammer, welche das Leben auf dem Lande kennen, haben geltend gemacht, daß in den dunkeln Abendstunden, wenn auch die Leute noch nicht zu Bette gegangen sind, freche Diebstähle häufig vorkommen und gefährlich sind, weshalb es gut sei, daß auch diese strenger bestraft würden, als gewöhnliche Diebereien. Ich kann mich daher nur für die Minorität aussprechen, und muß die Kammer bitten, zu dem Ausdruck „nächtliche Dunkelheit“, wenn sie ihn anders beibehalten will, noch einen festen Zeitpunkt hinzuzufügen.

Königl. Commissar D. Groß: In der Sache bin ich mit dem Abg. Eisenstuck ganz einverstanden. Nur gegen den Vorwurf, welchen er der Regierung wegen Herausgabe dieser Erläuterung gemacht hat — ich sage Erläuterung, nicht Novelle, denn dieser Name ist von der Regierung nicht ausgegangen — muß ich mich aussprechen. Es war früher in der sächsischen Criminalgesetzgebung kein Unterschied zwischen nächtlichem Diebstahl und Diebstahl bei Tage gesetzlich festgestellt. Sie wurden gleich bestraft, und es war in dieser Hinsicht keine Veranlassung zu einer nähern Bestimmung der Begriffe „Tag“ und „Nacht“ vorhanden. Erst in dem Mandate über die Bestrafung des Holzdiebstahls vom Jahre 1822 wurde die Bestimmung aufgenommen, daß ein in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang begangener Holzdiebstahl härter zu bestrafen sei, weil in dieser Zeit die Forsten in der Regel unbewacht und ohne Schutz sind. Doch hat diese Bestimmung keinen Einfluß auf andre gemeine Diebstähle gehabt. Auch in dem vorgelegten Entwurfe des Criminalgesetzbuches war keine besondere Bestimmung über Bestrafung des Diebstahls zur Nachtzeit. Der Antrag dazu ist nur von der Ständeversammlung ausgegangen, und auf diesen Antrag die Bestimmung in das Criminalgesetzbuch aufgenommen worden. Wenn in Folge dieser Bestimmung sich eine Ungewißheit der Auslegung gezeigt hat, und ungleiche Erkenntnisse erfolgt sind, so ist der Regierung wohl kein Vorwurf zu machen, wenn sie eine solche Ungleichheit durch ein erläuterndes Gesetz abzuschaffen sucht, und ich bin überzeugt, daß der geehrte Sprecher, selbst wenn er als Defensor eines Inculpaten aufgetreten wäre, der wegen eines im Monat December zwischen 5 und 6 Uhr Abends verübten Diebstahls zu Arbeitshausstrafe verurtheilt worden wäre, während daß er unter andern Verhältnissen und selbst wenn ein an-